

CH_VB 90.669 vom 6. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.669

FR: CH_VB 90.669 du 6 octobre 1989

IT: CH_VB 90.669 del 6 ottobre 1989

Erwägungen

E. 23

Januar 1991 N ' 163 Bodenrecht. Motionen Da begreife ich an sich, dass man fragt, ob man diese Lücke nicht dadurch beheben könnte, dass man diesen dritten Bundesbeschluss über die Anlagevorschriften aufhebt. Das haben wir uns selbstverständlich auch im Bundesrat gefragt. Aber die ökonomischen Fakten sind doch die: Die Institutionellen produzieren heute weniger Wohnungen - das erklären alle Kassenverwalter in aller Öffentlichkeit -, weil sie viel bessere Anlage-Alternativen am Kapitalmarkt haben. Das ist doch der eigentliche Grund - und nicht dieser Bundesbeschluss über die Anlagevorschriften. Also können Sie zwar diesen Bundesbeschluss aufheben lassen. Aber Sie ändern damit am Problem der zu geringen Wohnungsproduktion zurzeit praktisch nichts. Ich glaube, diesbezüglich sollten wir uns wenigstens nichts vormachen. Wir haben im übrigen festgestellt, dass die Pensionskassen sehr selten sind, die tatsächlich bereits an dieser neuen Schwelle der 30 Prozent angekommen sind. Auch das ist ein Indiz dafür, dass es eindeutig andere Gründe sind. Ich möchte hier mit einigen Votanten betonen: Nichts hindert die Institutionellen daran, viel mehr Hypotheken zu gewähren. Sie wären übrigens ja auch attraktiv. Herr Leuba, Sie haben aus Ihrem Herzen keine Mördergrube gemacht; erlauben Sie mir ein Gleiches. Der Bundesrat hat schon bei der Behandlung dieses Beschlusses ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass neben der Dämpfung der Nachfrage nach Immobilien auch das eigentumspolitische Ziel vom Bundesrat mitverfolgt wird. Wir wollten mit diesem Beschluss verhindern, dass es zu einer allzu grossen Konzentration des Grundeigentums bei den Institutionellen kommt. Wenn Sie sagen, hier stehe die Glaubwürdigkeit des Bundesrates in Frage, dann sage ich Ihnen ganz offen: Ich möchte von Ihnen hören, wie Sie das Ziel, das Sie und alle bürgerlichen Parteien immer wieder vertreten - eine breitere Streuung des Grundeigentums -, dann wirklich realisieren wollen. Das war eben die eigentumspolitische Zielsetzung, die wir mit dem Beschluss C, neben der konjunkturpolitischen, von Anfang an verfolgt haben. Schliesslich noch dies: Wenn angesichts der Wohnungsnot, die wir tatsächlich haben, der Bundesrat zur Ueberzeugung käme, dass wir durch die Aufhebung des Beschlusses dieser Not tatsächlich massgeblich entgegenwirken könnten, dann wären wir selbstverständlich nicht stur. Aber bisher fehlt jedes Indiz, dass das etwas miteinander zu tun hat. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen die Ablehnung auch dieser Motion empfehlen. Wir möchten jetzt die Arbeiten der Expertenkommission und der Wohnbaukommission abwarten, die dem Bundesrat Vorschläge unterbreitet. Wenn wir dann aufgrund dieser Studien sehen, dass mit der Aufhebung des Beschlusses B wirklich ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot geleistet werden könnte, dann wären wir selbstverständlich nicht so stur, dass wir dies nicht täten. Bis heute haben wir aber keinerlei Beweise, geschweige denn gewichtige Indizien dafür. Das sind die Gründe, weshalb wir der Meinung sind, wir sollten diese Beschlüsse vorderhand nicht aufheben. Präsident: Alle drei Motionen verlangen die

Aufhebung der Pfandbelastungsgrenze und der Anlagevorschriften. Um den Ablauf bei der Bereinigung zu vereinfachen, ziehen die frei- sinnig-demokratische und die liberale Fraktion ihre Motionen zurück. Bundi: Als wir die Abstimmung unter Namensaufruf verlang- ten, waren wir der Auffassung, wir könnten mit einer Abstim- mung zu den Motionen Stellung nehmen, da alle drei Motio- nen identisch waren. Nachdem sich jetzt diese Differenz er- gibt, möchten wir einen Beitrag zur Vereinfachung leisten und ziehen den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf zu- rück. Wir empfehlen aber von unserer Fraktion aus nach wie vor, diese beiden Beschlüsse beizubehalten. 90.550 Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Motion du groupe radical-démocratique Zurückgezogen - Retiré 90.669 Motion der liberalen Fraktion Motion du groupe libéral Zurückgezogen -Retiré Ad 90.055 Motion I der Kommission Motion I de la commission Präsident: Gemäss Artikel 37 unseres Geschäftsreglements entscheiden wir über die beiden Punkte der Motion separat, zuerst über den Punkt a (Pfandbelastungsgrenze), dann über Punkt b (Anlagevorschriften). Dadurch entfällt eine Abstim- mung über den Eventualantrag Scheidegger aus der Herbst- session des letzten Jahres. Punkt a - Point a Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 76 Stimmen Dagegen 83 Stimmen Punkt b - Point b Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 105 Stimmen Dagegen 45 Stimmen #ST# Ad 90.055 Motion II Kommission des Nationalrates Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989. Aenderung Motion II de la Commission du Conseil national Arrêté fédéral du 6 octobre 1989. Modification Siehe Jahrgang 1990, Seite 1791 - Voir année 1990, page 1791 Wortlaut der Motion vom 27. September 1990 Der Bundesrat wird ersucht, unverzüglich den Bundesbe- schluss vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Ver- äusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke abzuän- dern, damit der Gesetzestext dem Willen des Gesetzgebers entspricht, den er bezüglich Erbteilung, Vermächtnis, Voremp- fang auf Erbschaft und Zusammenlegung ausdrückt. Texfe afe la motion du 27 septembre 1990 Le Conseil fédéral est invité à modifier sans délai l'arrêté fédé- ral du 6 octobre 1989 concernant l'interdiction de revente des immeubles non agricoles, afin que le texte législatif soit conforme à la volonté exprimée par le législateur en matière de partage successoral, de legs, d'avance d'hoirie et de fusion. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Dezember 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 décembre 1990 Die Motionäre fordern die Revision des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentli- chung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken (BBSG). Die Revision soll namentlich die bundesgerichtliche Praxis korrigieren, wonach eine Erbteilung eine neue Sperr- frist auslöst. Diese Forderung wird auch mit der Motion Spoerry vom 5. Juni 1990 (90.517) erhoben. Sie ist ferner Ge-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der liberalen Fraktion Bodenrecht. Aufhebung der dringlichen Bundesbeschlüsse B und C Motion du groupe libéral Droit foncier. Abrogation des volets B et C du programme d'urgence In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.669 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.01.1991 - 15:00 Date Data Seite 157-163 Page Pagina Ref. No 20 019 599 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin

der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.